

## **Antrag**

**des Abg. Jonas Weber u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums der Justiz und für Migration**

### **Umgang mit aus der Untersuchungshaft Entlassenen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Beschuldigte sich seit 2022 jährlich bzw. aktuell in Untersuchungshaft in Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg befanden bzw. befinden (unterteilt nach den jeweiligen Justizvollzugsanstalten);
2. wie sich die Anzahl der Anträge auf Haftentscheidungen nach §§ 121 ff. Strafprozessordnung seit 2022 jährlich entwickelt hat;
3. wie sich die Anzahl der Haftprüfungstermine seit 2022 entwickelt hat (unterteilt nach den jeweiligen Justizvollzugsanstalten, in denen sich die Beschuldigten zum Zeitpunkt der Haftprüfung befanden bzw. befinden, und dem für die Entscheidung jeweils örtlich zuständigen Gericht);
4. wie sich der konkrete Ablauf und das Entlassmanagement bei aus der Untersuchungshaft Entlassenen darstellt, insbesondere auch bei weiteren Entfernungen zwischen der Justizvollzugsanstalt und dem für die Entscheidung örtlich zuständigen Gericht;
5. in wie vielen Fällen nach Ziffer 3 die Untersuchungshaft aufgehoben wurde (unterteilt nach den jeweiligen Justizvollzugsanstalten, in denen sich die Beschuldigten zum Zeitpunkt der Haftprüfung befanden bzw. befinden, und dem jeweils für die Entscheidung örtlich zuständigen Gericht);
6. wie und wann die Justizvollzugsanstalten über die Aufhebung eines Haftbefehls nach Ziffer 5 informiert werden und wie die dauerhafte und zeitnahe Erreichbarkeit der Justizvollzugsanstalten diesbezüglich sichergestellt ist;

7. wie in den Fällen nach Ziffer 5 mit den aus der Untersuchungshaft Entlassenen nach der Entscheidung den Haftbefehl aufzuheben konkret umgegangen wird, insbesondere wie und wann der aus der Untersuchungshaft Entlassene seine persönlichen Gegenstände aus der Justizvollzugsanstalt zurückerhält etc.

14.3.2024

Weber, Dr. Weirauch, Binder,  
Hoffmann, Ranger SPD

### Begründung

Es soll der Frage nachgegangen werden, wie sich der Umgang mit aus der Untersuchungshaft Entlassenen in Baden-Württemberg konkret gestaltet.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. April 2024 Nr. JUMRIV-JUM-1040-94/9/6 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

- 1. wie viele Beschuldigte sich seit 2022 jährlich bzw. aktuell in Untersuchungshaft in Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg befanden bzw. befinden (unterteilt nach den jeweiligen Justizvollzugsanstalten);*

In den Justizvollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg war seit dem Jahr 2022 die folgende Anzahl an Untersuchungsgefangenen untergebracht:

	2022 gesamt	2023 gesamt	Stichtag 29.2.2024
Justizvollzugsanstalt Adelsheim	107	130	60
Justizvollzugsanstalt Bruchsal	1	1	0
Justizvollzugsanstalt Freiburg	166	208	137
Justizvollzugsanstalt Freiburg – ASt. Lörrach	19	36	19
Justizvollzugsanstalt Heilbronn	18	18	8
Justizvollzugsanstalt Karlsruhe	121	142	95
Justizvollzugsanstalt Karlsruhe – ASt. Bühl	22	13	12
Justizvollzugsanstalt Konstanz	66	49	38
Justizvollzugsanstalt Heimsheim	6	4	2
Justizvollzugsanstalt Mannheim	370	379	200
Justizvollzugsanstalt Offenburg	114	131	74
Justizvollzugsanstalt Ravensburg	118	131	82
Justizvollzugsanstalt Rottenburg – ASt. Tübingen	64	73	43
Justizvollzugsanstalt Rottweil	22	30	21
Justizvollzugsanstalt Rottweil – ASt. Hechingen	34	37	22
Justizvollzugsanstalt Rottweil – ASt. Villingen-Schwenningen	23	25	19

Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall	192	205	149
Justizvollzugsanstalt Stuttgart	614	649	547
Justizvollzugsanstalt Ulm	90	109	88
Justizvollzugsanstalt Waldshut-Tiengen	26	31	19
Justizvollzugs Krankenhaus Hohenasperg	16	20	8

Hierbei wurden in den Spalten 2 und 3 Untersuchungsgefangene, welche sich über den Jahreswechsel in Untersuchungshaft befanden, in beiden Jahren erfasst. Mehrfacherfassungen bei Verlegungen zwischen verschiedenen Justizvollzugsanstalten wurden durch bloße Erfassung bei der Justizvollzugsanstalt der ursprünglichen Aufnahme vermieden.

*2. wie sich die Anzahl der Anträge auf Haftentscheidungen nach §§ 121 ff. Strafprozessordnung seit 2022 jährlich entwickelt hat;*

An den baden-württembergischen Oberlandesgerichten wurden im Jahr 2022 insgesamt 292 und im Jahr 2023 insgesamt 318 Haftprüfungsverfahren nach §§ 121 ff. der Strafprozessordnung (StPO) durchgeführt.

*3. wie sich die Anzahl der Haftprüfungstermine seit 2022 entwickelt hat (unterteilt nach den jeweiligen Justizvollzugsanstalten, in denen sich die Beschuldigten zum Zeitpunkt der Haftprüfung befanden bzw. befinden, und dem für die Entscheidung jeweils örtlich zuständigen Gericht);*

Nach der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik) wird statistisch nur die Zahl der von der Staatsanwaltschaft beim Ermittlungsrichter gestellten Anträge auf Haftanordnung, Haftfortdauer oder Entlassung aus der Haft in Summe erhoben. Die Zahl der Haftprüfungstermine beim Ermittlungsrichter sowie die Zahl der Aufhebungen werden nach der bundeseinheitlichen StP/OWi-Statistik statistisch nicht erfasst.

*4. wie sich der konkrete Ablauf und das Entlassmanagement bei aus der Untersuchungshaft Entlassenen darstellt, insbesondere auch bei weiteren Entfernungen zwischen der Justizvollzugsanstalt und dem für die Entscheidung örtlich zuständigen Gericht;*

Bei Entlassungen aus der Justizvollzugsanstalt erhalten auch Untersuchungsgefangene, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen, von der Justizvollzugsanstalt eine Beihilfe zu den Reisekosten sowie erforderlichenfalls ausreichende Kleidung (§ 33 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 2 [JVollzGB II]). Aus fürsorgerischen Gründen kann Untersuchungsgefangenen zudem auf Kosten der Justizvollzugsanstalt der freiwillige Verbleib in der Anstalt bis zum Vormittag des zweiten auf den Eingang der Entlassungsanordnung folgenden Werktags gestattet werden (§ 7 Absatz 2 Satz 1 JVollzGB II).

Wenn sich die freigelassenen Personen im Falle der Freilassungsweisung in der Justizvollzugsanstalt befinden, wird ihnen ihre in der Kammer verwahrte Habe ausgehändigt. Im Falle einer Haftentlassung im Rahmen eines gerichtlichen Termins kam es – nach seinerzeitigen Hinweisen insbesondere aus der staatsanwaltlichen, aber auch der Justizvollzugspraxis – jedenfalls bis Ende 2021 im Zusammenhang insbesondere mit der Aufhebung eines Haftbefehls in der gerichtlichen Hauptverhandlung und Freilassung von Untersuchungsgefangenen in Einzelfällen vor, dass betroffene – insbesondere ausländische – Haftentlassene bei ihrer Entlassung mangels abholbereiter Personen nicht über finanzielle Ressourcen verfügten, um beispielsweise mit öffentlichen Verkehrsmitteln in den Entsendeanstalten ihre persönlichen Papiere sowie ihre übrige Habe abzuholen.

Vor diesem Hintergrund wurden die Justizvollzugsanstalten mit Erlass vom 14. Dezember 2021 (JUMRIV-JUM-4460-5/4/6) auf Folgendes hingewiesen:

Sofern die Transportbediensteten des Justizvollzugs bei Beendigung des Termins noch vor Ort sind und die ehemaligen Untersuchungsgefangenen hierzu bereit sind, soll ihnen grundsätzlich aus Gründen der Fürsorge zumindest angeboten werden, im Gefangenentransportfahrzeug zurück zur Entsendeanstalt zu fahren, um insbesondere ihre Habe dort abzuholen.

Für den Fall, dass eine Mitnahme durch die Justizvollzugsanstalten nicht angeboten werden kann (beispielsweise, weil die Vollzugsbediensteten nicht mehr vor Ort sind), oder falls eine im Termin freigelassene Person die Mitnahme mit dem Gefangenentransportfahrzeug ablehnt, gelten die Grundsätze der gerichtlichen Entlassungsbeihilfe. In diesen Fällen kann seitens der ehemaligen Gefangenen ein Antrag auf Gewährung von Mitteln für eine Rückfahrt zur Justizvollzugsanstalt (oder zur Wohnung der entlassenen Person) bei Gericht gestellt werden, welches über die Gewährung der geforderten Mittel zu entscheiden hat (dazu Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Gewährung von Reiseentschädigungen [VwV Reiseentschädigung vom 22. Januar 2014]).

Ungeachtet dessen wurden die Justizvollzugsanstalten mit bezeichnetem Erlass ergänzend gebeten, in geeigneten Fällen die Habe der Gefangenen beim Transport soweit möglich mitzunehmen, wenn aufgrund eines Hinweises der Staatsanwaltschaften oder der Gerichte absehbar ist, dass eine unmittelbare Entlassung im Termin bevorsteht.

*5. in wie vielen Fällen nach Ziffer 3 die Untersuchungshaft aufgehoben wurde (unterteilt nach den jeweiligen Justizvollzugsanstalten, in denen sich die Beschuldigten zum Zeitpunkt der Haftprüfung befanden bzw. befinden, und dem jeweils für die Entscheidung örtlich zuständigen Gericht);*

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

*6. wie und wann die Justizvollzugsanstalten über die Aufhebung eines Haftbefehls nach Ziffer 5 informiert werden und wie die dauerhafte und zeitnahe Erreichbarkeit der Justizvollzugsanstalten diesbezüglich sichergestellt ist;*

Hebt das Gericht den Haftbefehl auf, ordnet es zugleich die Freilassung des Untersuchungsgefangenen an. Allein im Fall eines das Gericht bindenden Antrags der Staatsanwaltschaft auf Aufhebung des Haftbefehls vor Anklageerhebung (§ 120 Absatz 3 StPO) ordnet die Staatsanwaltschaft zugleich die Freilassung des Untersuchungsgefangenen an (Nr. 55 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren [RiStBV]).

Die Torwachen der Justizvollzugsanstalten sind rund um die Uhr erreichbar.

*7. wie in den Fällen nach Ziffer 5 mit den aus der Untersuchungshaft Entlassenen nach der Entscheidung den Haftbefehl aufzuheben konkret umgegangen wird, insbesondere wie und wann der aus der Untersuchungshaft Entlassene seine persönlichen Gegenstände aus der Justizvollzugsanstalt zurückerhält etc.;*

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Gentges

Ministerin der Justiz  
und für Migration